

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages. Die Firma Eisbär Airtec Entfeuchtungs- Kälte und Klimatechnik Ges. m. b. H. wird im folgenden nur mehr EISBÄR genannt. Der Auftraggeber, Geräte Käufer, Gerätemieter oder Gerätebetreiber wird im folgenden Käufer genannt.
2. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Nettopreise ab Lager, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat angeführt. Preiserhöhungen wegen Steigerung der Gestehungskosten zwischen Bestellung und Lieferung werden fakturiert. Angebot, Zeichnungen, Maßbilder und Beschreibungen sind geistiges Eigentum von EISBÄR und sind urheberrechtlich geschützt. Alle darin enthaltenen Angaben und Daten sind unverbindlich. Mietgegenstand sind die mobilen, steckerfertigen Entfeuchter sowie alle notwendigen Zubehörteile. Die Geräte sind nicht explosionsgeschützt, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet. Die bei Mietgeschäften angeführten Mietpreise sind Tagespreise je Gerät. Die Miete monatlich verrechnet.
3. Aufwände die zur Angebotserstellung nötig sind (z.B. Objektbesichtigung, Geräteauslegung, Kühllastberechnung) werden nicht verrechnet, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Alle weiteren Nebenkosten (z.B. Entleerung, Bauüberwachung, Planerstellungskosten usw.) gehen zu Lasten des Käufers.
4. Alle Zahlungen sind bar, innerhalb der vereinbarten und in der Rechnung angeführten Frist, spesenfrei und ohne Abzug, ab Rechnungsdatum zu leisten. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstatt, angenommen. Einziehungs- und Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Überschreitung des Zahlungstermins und bei Übernahmeverzug verpflichtet sich der Käufer, Mahn- und Inkassokosten, Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank sowie vor- und außergerichtliche Einbringungskosten anzuerkennen und zu bezahlen.
5. Alle Kaufgegenstände werden funktionsfähig mit Erläuterung der Handhabung, jedoch nur nach vollständiger Bezahlung sämtlicher mit dem Kaufvertrag verbundenen Verpflichtungen des Käufers ausgeliefert. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von EISBÄR unzulässig. Sofern von dritter Seite auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufobjekt Ansprüche erhoben werden, hat der Käufer EISBÄR sofort zu verständigen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vom Käufer auf Verlangen von EISBÄR auf den vollen Wert gegen alle Risiken einschließlich Feuer zu versichern.
6. Für die Entfeuchtung benötigte Betriebsmittel und Vorrichtungen, wie z. B. elektrischer Strom, Stromanschlüsse, Wasserabläufe usw. sind vom Käufer kostenfrei beizustellen, falls nicht anders vereinbart. Bei Übernahme ist die Betriebsbereitschaft jedes Gerätes zu prüfen, festgestellte Mängel sind sofort schriftlich an EISBÄR zu melden und auf dem Lieferschein zu vermerken. Für Mängel, die EISBÄR nicht innerhalb von 24 Stunden nach Übernahme gemeldet werden, kann keine Haftung übernommen werden. Der Käufer hat die Geräte ab Übernahme/Aufstellung bis zur Rückgabe/Abbau sorgfältig zu behandeln und diebstahlsicher zu verwahren. Diebstähle sind EISBÄR sofort zu melden. Schäden, insbesondere solche, die den Gebrauch des Gegenstandes erschweren oder verhindern, sind EISBÄR sofort zu melden. Reparaturen dürfen nur von EISBÄR vorgenommen werden. EISBÄR verpflichtet sich, notwendige Reparaturen möglichst rasch durchzuführen. Ist eine Reparatur auf Ursachen zurückzuführen, die nicht EISBÄR zu verantworten hat, erfolgt sie auf Kosten des Käufers. Erfolgt bei Vermietung von Geräten eine Kündigung am letzten Arbeitstag einer Woche nach 7 Uhr 30, so gilt sie als am 1. Arbeitstag der darauffolgenden Woche gemeldet. Die Trocknungsgeräte müssen bei Rückgabe in brauchbarem Zustand sein. Andernfalls müssen allfällige Reinigungs- u. Reparaturkosten dem Käufer verrechnet werden. Für verlorene, gestohlene oder zerstörte Trocknungsgeräte oder Teile derselben haftet der Käufer. Die Trocknungsgeräte bleiben Eigentum von EISBÄR und können nicht käuflich erworben werden.
7. Der Käufer verzichtet auf eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen, EISBÄR nimmt diesen Verzicht an.
8. EISBÄR ist im jeden Fall bemüht, die Lieferfristen einzuhalten. Falls sie nicht ausdrücklich fix vereinbart sind, gelten sie jedoch als freibleibend.
9. Durch ständige Weiterentwicklung wird dem Käufer modernste Technik zugesichert, deshalb behält sich EISBÄR Mengen- und Konstruktionsänderungen während des Leistungszeitraumes oder durch Änderung des Schadens vor.
10. Die Angaben in den Beschreibungen für die Geräte über Leistungen, Gewichte, usw. sind Angaben der Gerätehersteller. Energieverbrauchszahlen werden auf Grund der Nennleistungen der Gerätehersteller angegeben. Diese Leistungsangaben können bei abweichenden Betriebsbedingungen von den tatsächlichen Verbrauchszahlen abweichen.
11. EISBÄR wird im Fall der Beauftragung vor Entfeuchtungen Ursachenforschung für die Grunddurchfeuchtung, jedoch nicht die Behebung der Feuchtigkeitsquelle durchführen. Deshalb wird für die Behebung der Feuchtigkeitsquelle oder für das Vorhandensein weiterer Feuchtigkeitsquellen keine Gewährleistung übernommen. Von EISBÄR werden ausschließlich Entfeuchtungen durchgeführt, deren Abrechnung nach tatsächlicher Nutzungsdauer nach den im Anbot, welchem eine mögliche Trocknungsdauer zugrundeliegt, angeführten Ansätzen erfolgt. Über den Auftrag hinausgehende Mehrleistungen bei Wartung, Lieferung oder Entfeuchtung werden gesondert verrechnet; dies nach den Bedingungen wie für die Hauptleistung. Vor Beginn der Arbeiten durch EISBÄR müssen die vom Käufer herzustellenden Vorarbeiten abgeschlossen sein; sollten z.B. mangels dieser Voraussetzung oder anderer, EISBÄR weitere Kosten, die nicht von EISBÄR verschuldet werden, entstehen, werden auch diese zu den normalen Ansätzen von EISBÄR verrechnet.
12. Durch die Handhabung unseres Qualitätsmanagementsystems wird dem Käufer höchste Qualität zugesichert. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder wegen Verzuges ist jedoch ausgeschlossen, sofern diese Umstände nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch EISBÄR verschuldet sind. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
13. EISBÄR ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten für den Fall, daß ihr nach der Ausfertigung der Auftragsbestätigung und vor der Lieferung/Leistungsbeginn Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche die Forderungen von EISBÄR nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen.
14. Die Lieferung ist erfüllt, wenn für Lieferung mit vereinbartem Zusendungsort der Abgang der Ware von EISBÄR erfolgt oder für Lieferungen ohne vereinbarten Zusendungsort die Abgabe der Meldung der Abholbereitschaft erfolgt. Der Käufer hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, bei EISBÄR zu prüfen und zu übernehmen. Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand bei Abgang von EISBÄR als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst auf seine Kosten zu bewerkstelligen hat. Durch die Lieferung wird ein Versicherungsschutz nur besorgt, soweit dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt auch für zur Reparatur übergebene Waren und Gegenstände vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung. EISBÄR ist berechtigt, Teilleistungen oder Gesamtaufträge an Subunternehmen oder Generalunternehmen weiterzugeben.
15. Der Versand erfolgt stets ab Lager EISBÄR auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
16. EISBÄR liefert höchste Qualität und gewährleistet damit die Verarbeitung einwandfreien Materials, technisch einwandfreier Ausführung und die Einhaltung der entsprechenden Normen. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sichtbare Mängel innerhalb einer Frist von 24 Stunden, versteckte Mängel innerhalb von einem halben Jahr ab Lieferung der Ware geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht.
17. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigung an gelieferten oder bereitgestellten Geräten und Zubehörteilen, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung der Käufer zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
18. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist.
19. Erfüllungsort ist für beide Teile Villach. Gerichtsstand dagegen ist für beide Teile ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Bezirksgericht Villach.
20. Für die Annahme und Ausführung der Bestellung oder des Auftrages durch EISBÄR ist die konkludente Annahme des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber maßgebend. Nebenabreden sind nur gültig, wenn diese schriftlich zustande kommen und von EISBÄR bestätigt werden.
21. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Punkte dieser Geschäftsbedingungen nicht.
22. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden/ Mieters haben nur dann Gültigkeit, wenn EISBÄR ihnen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Andernfalls ist vereinbart, daß ausschließlich die Geschäftsbedingungen von EISBÄR gelten.
23. Diese Geschäftsbedingungen wurden am 01.01.2006 erstellt und ersetzen alle vor diesem Zeitpunkt gültigen Geschäftsbedingungen.